

Abwasserreglement

der

Einwohnergemeinde St. Stephan



28. März 1974

ABWASSERREGLEMENT

der

Gemeinde St. Stephan

Die Einwohnergemeinde St. Stephan erlässt, gestützt auf

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 / 6.12.1964 (WNG),
- Art. 1 ff. der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27.9.1972 (KGV),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften einschliesslich der anerkannten Richtlinien (z.B. des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute, Normen SIA),
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 7.6.1970; BauV vom 26.11.1970, Baubewilligungsdekret vom 10.2.1970),

sowie

- Art. 10 Ziff. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde St. Stephan,
- unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD)

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

1. Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
2. Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz innerhalb der Gemeinde und den Anschluss der Abwässer an die ARA Region oberes Simmental. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater oder korporationseigener Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen. Im Streitfalle kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung vom 3. Oktober 1965 zur Anwendung.
3. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Einteilung des Gebietes

Art. 2

Gemäss den Artikeln 20 ff. der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) werden aufgrund des kommunalen Sanierungsplanes ausgeschieden:

- a) das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter), welches den Bau- und Ferienhauszonen bzw. den provisorischen Baugebieten, resp. einem Erschliessungsetappenplan in kleinerem Rahmen (Art. 21 Abs. 2 KGV) entspricht.
- b) das im Kanalisationsrichtplan abgegrenzte Bauentwicklungsgebiet (KPR-Perimeter);
- c) die von der Gemeinde durch Anschluss an die Kläranlage der ARA-Region oberes Simmental zu sanierenden Ortsteile und Liegenschaften (öffentliches Sanierungsgebiet);
- d) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet).

Erschliessung

Art. 3

1. Innerhalb des gemäss der kantonalen Gewässerschutzverordnung rechtsgültig ausgeschiedenen GKP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff. BauG; Art. 136 ff. BauV) und nach dem Erschliessungs-Etappenplan.

2. Ausserhalb des GKP-Perimeters erfolgt eine Erschliessung nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten (Art. 23 KGV) nach Massgabe des kommunalen Sanierungsplanes.
3. Die Abwasserbeseitigung in Ferienhauszonen und privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer; es steht jedoch der Gemeinde frei, in Härtefällen angemessene Einzelbeiträge zu leisten.

Leistungskataster**Art. 4**

1. Über die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.
2. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leistungskataster).

Öffentliche Leistungen
a) Durchleitungsrechte**Art. 5**

1. Die Gemeinde erwirbt das unentgeltliche Durchleitungsrecht für öffentliche Leitungen. Gleiches Recht wird unentgeltlich erworben für private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
2. Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern brieflich und durch Publikation im Amtsanzeiger für Nieder- und Obersimmental eröffnet.

b) Schutz öffentlicher Leitungen**Art. 6**

1. Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
2. Bauten können direkt an die Abwasserleitung gestellt werden, wobei Beschädigungen durch solche bzw. durch Bauarbeiten zulasten der Bauherrschaft fallen. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einhaltung eines Bauabstandes vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitungen dies erfordert.
3. Die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

c) Leitungen im
Strassengebiet

Art. 7

1. Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 105 Abs. 2 Baugesetz.
2. Die Leitungen sind möglichst nicht unter der Fahrbahn von Strassen einzubauen. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.
3. Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Zuständiges Organ

Art. 8

1. Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Baukommission in Verbindung mit dem Gemeinderat.
2. Sie besorgt insbesondere
 - a) die Baukontrolle
 - b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhaltes und Betriebes der Anlagen;
 - c) den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; sowie
 - d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben (insbes. Art. 10 und 16 Abs. 3 KGV), soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Durchsetzung

Art. 9

1. Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften über die Ersatzvornahme (Art. 11 KGV) und den unmittelbaren Zwang (Art. 12 KGV) Anwendung.
2. Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

Privatrechtliche
Organisationen

Art. 10

1. Die Gemeinde überwacht und unterstützt die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes versehen; sie erlässt an deren Stelle die erforderlichen Verfügungen gegenüber Nichtmitgliedern im Einzugsgebiet.
2. Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten treffen.

II. Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis

Art. 11

1. Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.
2. Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:
 - a) Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
 - b) anderen baulichen Anlagen wie
 - Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandsbeseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwässern;
 - Dünger- und Kehrrechtgruben;
 - Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;
 - c) Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben u. dgl.)
 - d) Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
 - e) Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehrrecht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art und Tierkadaver (Wasenplätze);
 - f) Campingplätzen
 - g) Friedhofanlagen

3. Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:
- a) Umbauten, d.h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebäudes oder der Nutzung bezwecken;
 - b) das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
 - c) jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
 - d) jede Art der Versickerung von Abwässern;
 - e) jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer
4. Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und –areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:
- a) Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe;
 - b) Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - c) die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
 - d) Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
 - e) der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
 - f) Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).

Verfahren, Pflichten
der Baubewilligungs-
behörden

Art. 12

1. Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung Abweichungen ergeben.
2. Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen; fehlen Sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Gesuch

Art. 13

1. Die Gewässerschutzgesuche sind bei der Bauverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.
2. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe u.dgl. beizulegen, insbesondere aber in 3-facher, vom Gesuchsteller und Projektorverfasser unterzeichneter Ausfertigung:
 - a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;
 - b) Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 oder 1:50'000 mit eingezeichnetem Standort oder genaue Koordination;
 - c) Längenprofil der Anschlussleitung, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100, ev. 1:50;
 - d) Eventuelle Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z.B. Oel-, Fett-, Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen;
 - e) Soweit erforderlich: Der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte.
3. Bei Neu- und Umbauten ausserhalb des Baugebietes ist der Nachweis eines sachlich begründeten Bedürfnisses i.S. von Art. 27 der eidg. Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 zu erbringen. Handelt es sich um nichtlandwirtschaftliche Vorhaben, so ist gleichzeitig ein Ausnahmegesuch nach Art. 24 Baugesetz zu stellen.

Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfragen

Art. 14

1. Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für kompliziertere Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das generelle Baugesuch Anwendung finden.
2. Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens sechs Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den mit der Voranfrage bekanntgegebenen Tatsachen beruhen.

Publikation

Art. 15

1. Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich bekanntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.
2. Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:
 - a) - erdverlegte Tanks;
- Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;
 - b) sofern sie in Grundwassergebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und –areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:
 - jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50'000 Litern;
 - Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;
 - Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasserschutzzonen und –areale sowie Einzugsgebiete von Quellen berühren;
 - die Einrichtung und Erweiterung von Campingplätzen
 - Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten
 - Strassenbauten der Gemeinden und Privater.

Besondere Bewilligungen der Gemeinde

Art. 16

Sind für die Behandlung eines Gewässerschutzgesuches vorgängig besondere Bewilligungen (z.B. Kanalisationsanschluss) oder Beschlüsse (Kreditbeschluss bei Bauten ohne Kanalisationsanschluss, Art. 81 KGV) der Gemeinde erforderlich, so wird so früh als möglich über diesen Punkt unter Hinweis auf allfällige Rekursmöglichkeiten entschieden.

Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides

Art. 17

1. Die Bauverwaltung prüft die Vollständigkeit der Gesuchsangaben und –unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrens- und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
2. Sie führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hierfür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.
3. Anschliessend leitet sie, falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuchs zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einspracheverhandlung und ihrem Mitbericht an die Bewilligungsbehörde weiter.
4. Ist jedoch ein geplanter Neu- oder Umbau ausserhalb des Baugebiets gelegen, so leitet sie das Gesuch zusammen mit den Ausnahmewilligungsakten nach Art. 24 des Baugesetzes an den Regierungsrat weiter, der sämtliche Akten mit seinem Mitbericht der Baudirektion zustellt.
5. Die Bauverwaltung hat von Amtes wegen zu prüfen, ob ein Gewässerschutzgesuch einen Neu- oder Umbau ausserhalb des rechtsgültig ausgeschiedenen Baugebietes (Art. 14 und 15 Abs. 3 Baugesetz und Art. 114 Bauverordnung) betrifft; sie ist verpflichtet, die zuständigen Behörden gegebenenfalls auf den Ausnahmefall aufmerksam zu machen.

Bewilligung, Verfall

Art. 18

1. Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.
2. Sie erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.
3. Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

Anschlusspflicht für
Neu- und Umbauten

Art. 19

1. Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen (Art. 18 GSchG).
2. In diesen Bereich fallen alle Bauten und Anlagen innerhalb des GKP-Perimeters sowie diejenigen ausserhalb desselben, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 18 eidg. Gewässerschutzverordnung).
3. Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.
4. Landwirtschaftsbetriebe haben in der Regel ihr häusliches Abwasser im Rahmen von Absatz 2 an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 20

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen

Art. 21

1. Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage besteht, im übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeiten vorsieht.
2. Grundsätzlich ist als Ersatzmassnahme eine mechanischbiologische Kläranlage oder ein dreikammeriger Abwasserfaulraum zu erstellen.
3. Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleibt Art. 21 und 26 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.

4. Als Ausgleich für den Verzicht hat der Grundeigentümer oder Bauberechtigte der Gemeinde entsprechend der Kostenersparnis einen einmaligen Beitrag in einen Abwasserfond zu entrichten, dessen Gelder ausschliesslich für die öffentlichen Abwasseranlagen zu verwenden sind.
5. Die Gemeinde regelt die Erhebung der Abwasserfondbeiträge in einem besonderen Reglement; sie kann die Beiträge von Gesetzes wegen auf höchstens zehn Jahre rückwirkend beziehen, sofern deren Erhebung gegenüber dem Pflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern anlässlich einer Verzichterklärung in Aussicht gestellt worden ist.

Gruppenmassnahmen **Art. 22**

a) Grundsatz

1. Die Grundeigentümer haben gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit nicht unverhältnismässige Mehrkosten entstehen.
2. Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Ferienhäusern sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.
3. Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weiteren Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.
4. Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Absatz 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Überbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve oder Aussparungen für Erweiterungen).
5. Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen Anschlüssen erfolgt eine Neuerteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.

b) Anordnung

Art. 23

1. Die Gemeinde sorgt für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Anlagen.
2. Sie erlässt nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und einer Regelung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.

3. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.

Versickerungen

Art. 24

1. Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind grundsätzlich nicht gestattet.
2. Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.
3. Das WEA (Wasser- und Energiewirtschaftsamt) kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffs, verlangen.

Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder

Art. 25

1. Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen müssen fachgerecht ausgeführt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten des Grundeigentümers die Ausführung überprüfen lassen.
2. Das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzwasser, ausgenommen bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, dauernde Grundwasserabsenkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen; ist dies nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten, sofern dabei nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.
3. Über die Ableitung und die allfällige Vorbehandlung landwirtschaftlicher Entwässerungen erlässt die VEWD Richtlinien; eine Versickerung ist nur mit der Bewilligung des WEA zulässig.
4. Die Abwässer von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.
5. Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassinhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

Vorfluter für gereinigte Abwässer

Art. 26

Das WEA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer; über allfällige Schadenersatzansprüche der Gewässereigentümer entscheidet der Zivilrichter.

Leitungsführung

Art. 27

1. Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.
2. Bei Neubauten dürfen keine Abwasserleitungen durch den engeren Bereich von Grundwasserfassungen geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich soweit als möglich zu umgehen.

Basis- und Detailerschliessung

Art. 28

1. Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist auf die bestehenden generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde in Bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen.
2. Muss eine Basiserschliessung durch Private erfolgen, so werden letzteren die Kosten nach Massgabe der Baugesetzgebung (Art. 72 BauG) zurückerstattet.
3. Für Detailerschliessungen gelten gleichfalls die Bestimmungen der Baugesetzgebung (Art. 73 ff BG).

Ausführung der Leitungen

Art. 29

1. Sämtliche Kanalisationsleitungen sind möglichst geradlinig, absolut dicht und frostsicher zu verlegen.
2. Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind Schächte zu erstellen.
3. Nebenkanäle und Hausanschlüsse sind in einem spitzen Winkel von höchstens 60° zur Fliessrichtung des Wassers mit der Sohle auf halber Höhe in die Hauptleitung einzuführen. Die Anschlüsse sollen möglichst rückstaufrei sein. Es sind besondere Anschlussstücke zu verwenden.
4. Die Anschlussleitungen sind in der Regel an Schächte anzuschliessen.
5. Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

Verlegen der Rohre **Art. 30**

1. Die Leitungen sind auf einer guten Bodenunterlage stets von unten nach oben zu verlegen. Die Stösse der Rohrstücke sind solid, luft- und wasserdicht zu schliessen.
2. Bei schlechten Bodenverhältnissen werden die Rohre im unteren Drittel der Rohrhöhe einbetoniert. Bei grosser Beanspruchung (geringe Überlagerung, grosse Bautiefe, schlechter Baugrund) sind die Rohre seitlich satt an die Grabenwand völlig einzubetonieren. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit erforderlich, armierte Rohre vorschreiben (SIA-Norm 146).
3. Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen.

Tiefliegende Räume **Art. 31**

1. Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.
2. Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaues der Kanalisation liegen.

Durchmesser **Art. 32**

1. Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen.
2. Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.
3. Das Mindestgefälle darf nicht weniger als ½ % betragen.

Leitungsmaterial **Art. 33**

1. Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden.
2. Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.
3. Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Einzelkläranlagen und
Jauchegruben**Art. 34**

1. Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungsmauern haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren.
2. Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist.
3. Jauchegruben und Füttersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisationen oder in ein Gewässer aufweisen. Die Bauverwaltung kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit jederzeit eine Kontrolle anordnen.
4. Stallmist ist grundsätzlich auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind an die Jauchegrube anzuschliessen. Ausnahmen können in abgelegenen Gebieten oder bei Liegenschaften, welche nicht ganzjährig belegt sind, durch das kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt erteilt werden.
5. Besteht die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage, so sind die Einzelkläranlagen innert einer von der Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamt festzusetzenden Frist auszuschalten.

Schutzzone und –
areale**Art. 35**

1. Bestehen Gewässerschutzzonen oder –areale, so sind die im Beschluss enthaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.
2. Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen.
3. Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuches dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone ganz oder teilweise verteilen könnten.
4. Jeder in seinen Interessen Betroffene kann Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzzonenverfahrens bei der VEWD erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Waschen von Motor-
fahrzeugen

Art. 36

Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

IV. Baukontrolle

1. Die Bauverwaltung kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.
2. Sie kann hierzur in schwierigen Fällen die Fachleute des WEA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
3. Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Pflichten des Bewilli-
gungsnehmers

Art. 38

1. Der Baubewilligungsnehmer hat der Bauverwaltung den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben kann.
2. Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
3. Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
4. Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.
5. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
5. Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren auch die Auslagen für die Baukontrolle zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 39

1. Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
2. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

V. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 40

1. In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.
2. Verboten ist insbesondere die Einleitung von giftigen, infektiösen, radioaktiven, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, von Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt, oder Temperaturen über 30°C nach Vermischung in der Leitung, von Gasen und Dämpfen aller Art, von Abwasser mit übermässigem Oel- und Fettgehalt, von dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Schlacke, Asche, Lumpen, Küchen- und Metzgereiabfälle, Karbidschlamm, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben und Abscheidern usw.
3. Küchenabfallzerkleinerer (sog. Küchenmühlen) sind nicht gestattet.

Haftung für Schäden

Art. 41

1. Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für alle Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhaltes verursachen, insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursachen.

2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Unterhalt und Reinigung

Art. 42

1. Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
2. Private Anschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
3. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass private mechanischbiologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.
4. Bei Säumnis kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung den Unterhalt der Abwasseranlagen gegen Ersatz der Kosten anordnen. Gegen die Anordnung kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.

Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

Art. 43

1. Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des WEA.
2. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende Sammlung, Lagerung und Beseitigung der Abwässer und Schlämme besteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
3. Die VEWD regelt die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie das Verfahren für die Bewilligung.
4. Sie kann insbesondere vorsehen, dass die Bewilligung zu entziehen ist, wenn der Bewilligungsnehmer oder die Personen, für die er verantwortlich ist, trotz Mahnung wiederholt die Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

Sanierung a) Hausanschlüsse

Art. 44

1. Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
2. Im Zweifel bestimmt die Bauverwaltung das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen.
3. Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Bauverwaltung spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Die Bauverwaltung macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.
4. Im privaten Sanierungsgebiet ordnet die Bauverwaltung die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des WEA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.
5. Die Bauverwaltung wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für private Gruppenmassnahmen.
6. Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

b) Übrige Sanierungsmassnahmen

Art. 45

1. Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet die Bauverwaltung gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem WEA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.
2. Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.
3. Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Übergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

c) Sanierung grösseren Ausmasses

Art. 46

1. Bei grösseren privaten Sanierungsgebieten sowie bei Ferienhauszonen mit sanierungsbedürftigen Gebäuden führt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WEA von sich aus auf Kosten der Grundeigentümer die Sanierung (Basiserschliessung und Kläranlagen) durch, wenn die ordnungsgemässe Durchführung seitens der Grundeigentümer nicht gewährleistet ist.
2. Desgleichen übernimmt sie unter den genannten Voraussetzungen den Bereich und Unterhalt der Anlagen.

d) Bewilligung und Kontrolle

Art. 47

1. Bei Sanierungsmassnahmen kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens anordnen, wenn kein direkter Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist.
2. Die Bauverwaltung überwacht sämtliche private Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen.
3. Für den Pflichtigen gelten die Vorschriften über die Pflichten des Baubewilligungsnehmers bei Gewässerschutzbewilligungen. Die Bauverwaltung macht ihn darauf aufmerksam.
4. Der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung, sowie die amtlichen Kosten.

VII. Abgaben

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 48

1. Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
 - die Leistungen des Bundes und des Staates,
 - die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliches Gebäude und Anlagen)
 - sonstige Zahlungen Dritter.
2. Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Grundsatz für die Bemessung der Grundgebühren

Art. 49

1. Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 Wassernutzungsgesetz so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.
2. Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 40 Jahre.
3. Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat in einem Tarif festgesetzt, welcher durch die VEWD zu genehmigen ist. Die Gebühren beziehen sich auf 1 Bewohnergleichwert. Die Anzahl Bewohnergleichwerte (BW) pro Anschluss berechnet sich in der Regel nach folgender Formel:
1 Zimmer = 1 BW + 1 BW pro Wohnung = total BW.
Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf-, und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Badezimmer und WC.
4. Bei gewerblichen und industriellen Abwässern werden die Bewohnergleichwerte durch den Gemeinderat, in komplizierten Fällen in Verbindung mit dem kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftamt, festgelegt.

Einmalige Gebühren
a) Kanalisationsgebühr

Art. 50

1. Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dgl. sowie zur Deckung der Verwaltungsumtriebe ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Die Gebühr wird pro Bewohnergleichwert festgelegt (Tarif Art. 49 Abs.3).
2. Der Bezug erfolgt nach Anschlussdistanz
 - bei einer Entfernung bis 50 m zu 100 %
 - bei einer Entfernung von 51 - 100 m zu 90 %
 - bei einer Entfernung von 101 - 150 m zu 80 %
 - bei einer Entfernung von 151 - 200 m zu 70 %
 - wo die Entfernung mehr als 200 m beträgt, wird die Reduktion durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt;
 - bei Ferienhauszonen beträgt die Anschlussgebühr in jedem Fall 100 %.

3. Für die Bemessung der Distanz ist massgebend die Leitungslänge von der Anschlussstelle an der nächsten öffentlichen Leitung bis zum Kontrollschacht des angeschlossenen Objektes.

b) ARA-Gebühr

Art. 51

1. Zur Deckung der bereits entstandenen sowie der künftigen Kosten der Gemeinde für den Einkauf in die zentrale Abwasserreinigungsanlage bzw. deren Erstellung und den Hauptzuleitungskanal dazu, haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossener und anzuschliessenden Liegenschaften eine einmalige ARA-Einkaufsgebühr zu leisten, welche pro Bewohnergleichwert festgelegt wird (Tarif Art. 49 Abs. 3).
2. Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage verfügten, wird diese Gebühr nach der Bedeutung der Anlage herabgesetzt, und zwar um 10 % für eine reduzierte Klärgrube oder ein Zementrohr, 15 % für eine volle, vorgefertigte Klärgrube, 25 % für einen reduzierten Abwasserfaulraum, 30 % für einen vollen, 3-kammerigen Abwasserfaulraum, sowie für eine vorschriftsgemäss erstellte Jauchegrube oder eine mechanisch-biologische Kläranlage. Für Abwasseranlagen, die nicht unter die aufgeführten Kategorien fallen, setzt der Gemeinderat einen Abzug bis zu 20 % fest.
3. Dispensbeträge, welche gemäss Übergangsreglement für den Verzicht auf eine Hauskläranlage bzw. einer reduzierten Kläranlage in den Abwasserfonds bezahlt wurden, werden mit 25 % angerechnet.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 52

1. Wird das Dach- und übrige Regenwasser vom Gebührenpflichtigen in die Kanalisation geleitet, so wird auf allen Gebühren ein vom Gemeinderat festzulegender, angemessener Zuschlag berechnet.¹
2. Bei Erhöhung der Bewohnergleichwerte infolge Neu- oder Umbauten muss die Einkaufsgebühr für jene nachbezahlt werden.
3. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert vier Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
4. Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes eingezogenen Kanalisationsanschlussgebühren werden voll angerechnet.

¹ Änderung vom 7. März 1980; genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Jährliche Gebühr

Art. 53

1. Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigung haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.
2. Der Gemeinderat setzt nach Massgabe der jeweils anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten die Höhe der Benützungsgebühr pro Bewohnergleichwert fest.
3. Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

Fälligkeiten und Verzugszins

Art. 54

a) Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr wird fällig, sobald eine Liegenschaft neu angeschlossen ist. Für Liegenschaften, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements an eine Kanalisation angeschlossen waren, erfolgt ein Nachbezug unter voller Anrechnung der bereits geleisteten Anschlussgebühr. Nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde ist die Gebühr innert 60 Tagen zu bezahlen.

b) ARA-Gebühr

2. Die ARA-Gebühr wird fällig ab Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage und Anschluss an sie. Die Gemeindeversammlung kann jedoch beschliessen, dass die Gebühr bereits vorher ratenweise von den sich innerhalb des GKP-Perimeters und des öffentlichen Sanierungsgebietes befindlichen Liegenschaften erhoben wird, zur Deckung der durch die Gemeinde vor Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage und der Hauptzuleitungskanäle zu leisteten Anteile an den Verband ARA-Region oberes Simmental. Nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird die Gebühr innert 60 Tagen zur Zahlung fällig.

c) Benützungsgebühr

3. Die Benützungsgebühr wird fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Gemeinde.

d) Verzugszins

4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe von $\frac{1}{2}$ % mehr als der gültige Zinssatz der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfrist angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.

Gebührenpflichtige
Schuldner

Art. 55

1. Die Einkaufs- und ARA-Gebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Miteigentümer der angeschlossenen bzw. anschlusspflichtigen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.
2. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Grundpfandrecht der
Gemeinde

Art. 56

Die Gemeinde geniesst für ihre allfälligen Gebührenforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Kanalisationsreglement

Art. 57

1. Widerhandlungen gegen das vorliegende Kanalisationsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.– im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Entscheid bei Streitigkeiten

Art. 58

1. Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Inkrafttreten und Anpassung

Art. 59

1. Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern in Kraft.
2. Der Gemeinderat bestimmt, innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Also beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in St. Stephan, am 28. März 1974

NAMES DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Abwasserreglement vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 28. März 1974 auf der Gemeindeschreiberei aufgelegt worden, und dass die Auflage im Amtsanzeiger für Nieder- und Obersimmental und im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist. Einsprachen gegen dieses Reglement sind keine eingereicht worden.
St. Stephan, 16. April 1974

Genehmigt Bern, den 1. Mai 1974 Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Einteilung des Gebietes
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Leitungskataster
- Art. 5 Öffentliche Leitungen
 - a) Durchleitungsrechte
- Art. 6 b) Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 7 c) Leitungen im Strassengebiet
- Art. 8 Zuständiges Organ
- Art. 9 Durchsetzung
- Art. 10 Privatrechtliche Organisationen

II. Gewässerschutzbewilligungen

- Art. 11 Bewilligungserfordernis
- Art. 12 Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden
- Art. 13 Gesuch
- Art. 14 Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfragen
- Art. 15 Publikation
- Art. 16 Besondere Bewilligungen der Gemeinde
- Art. 17 Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides
- Art. 18 Bewilligung, Verfall

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

- Art. 19 Anschlusspflicht für Neu- und Umbauten
- Art. 20 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 21 Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen
- Art. 22 Gruppenmassnahmen
 - a) Grundsatz
- Art. 23 b) Anordnung
- Art. 24 Versickerungen
- Art. 25 Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder
- Art. 26 Vorfluter für gereinigte Abwässer
- Art. 27 Leitungsführung
- Art. 28 Basis- und Detailerschliessung
- Art. 29 Ausführung der Leitungen
- Art. 30 Verlegen der Rohre
- Art. 31 Tiefliegende Räume
- Art. 32 Durchmesser
- Art. 33 Leitungsmaterial
- Art. 34 Einzelkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 35 Schutzzone und –areale
- Art. 36 Waschen von Motorfahrzeugen

IV. Baukontrolle

- Art. 37 Baukontrolle
- Art. 38 Pflichten des Bewilligungsnehmers
- Art. 39 Projektänderungen

V. Betrieb und Unterhalt

- Art. 40 Einleitungsverbot
- Art. 41 Haftung für Schäden
- Art. 42 Unterhalt und Reinigung
- Art. 43 Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

- Art. 44 Sanierung
 - a) Hausanschlüsse
- Art. 45 b) Übrige Sanierungsmassnahmen
- Art. 46 c) Sanierung grösseren Ausmasses
- Art. 47 d) Bewilligung und Kontrolle

VII. Abgaben

- Art. 48 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 49 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
- Art. 50 Einmalige Gebühren
 - a) Kanalisationsgebühr
- Art. 51 b) ARA-Gebühr
- Art. 52 c) Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 53 Jährliche Gebühr
- Art. 54 Fälligkeiten und Verzugszins
 - a) Anschlussgebühr
 - b) ARA-Gebühr
 - c) Benützungsg Gebühr
 - d) Verzugszins
- Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 56 Grundpfandrecht der Gemeinde

VIII: Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 57 Widerhandlungen gegen das Kanalisationsreglement
- Art. 58 Entscheid bei Streitigkeiten
- Art. 59 Inkrafttreten und Anpassung